

Satzung der Sartorius Aktiengesellschaft

03. April 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma **Sartorius Aktiengesellschaft**.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Göttingen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Forschung und Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb von und der Handel mit Produkten, Geräten, Gegenständen, Systemen und Verfahren sowie die Erbringung von Service- und Dienstleistungen für Anwendungen aller Art auf den Gebieten der Labor- und Prozesstechnik sowie verwandter Technologien.

(2) Die Gesellschaft kann die Tätigkeiten gemäß vorstehendem Absatz (1) selbst ausführen oder sich darauf beschränken, diese Tätigkeiten in Beteiligungen zu halten und zu verwalten. Sie ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck Unternehmen gleicher und ähnlicher Art erwerben, sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen und Zweigbetriebe im In- und Ausland errichten. Sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht anderes vorsieht.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an die Inhaber zugelassener Aktien der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 74.880.000,00 (in Worten: Euro vierundsiebzig Millionen achthundertachtzigtausend).

(2) Es ist eingeteilt in

- a) 37.440.000 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien),
- b) 37.440.000 Vorzugsaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).

(3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5 Aktien

(1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.

(2) Die Vorzugsaktien sind stimmrechtslos, ihre Ausstattung ergibt sich aus § 19.

(3) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

(4) Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinnes oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Absatz 2 AktG vorbehalten. Gleiches gilt für den Fall der Umwandlung von Stamm- in Vorzugsaktien.

(5) Der Anspruch auf Verbriefung von Aktien wird ausgeschlossen.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Beschlussfassung, innere Ordnung

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Darunter befindet sich als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes ein Arbeitsdirektor gemäß § 33 Mitbestimmungsgesetz.

(2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes.

(3) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung zu führen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht der Aufsichtsrat eine solche für den Vorstand erlässt. Die vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Vorstandsmitglieder und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 7 Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl von Ersatzmitgliedern

(1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederbestellung in den Aufsichtsrat ist zulässig.

(3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, so erlischt das Amt des Ersatzmitgliedes mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.

§ 9 Abberufung und anderweitige Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

(1) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner richtet sich nach dem Aktiengesetz. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Aufsichtsrates endet ohne weiteres mit dessen Tod, bei einvernehmlicher Beendigung der Bestellung, mit Ablauf einer Befristung, bei Eintritt von gesetzlichen Hinderungsgründen und aufgrund der Änderung der Gesellschaftsverhältnisse, wie beispielsweise Löschung der Gesellschaft oder Verschmelzung.

(3) Ferner kann jedes Mitglied sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung niederlegen. Irrtümlich an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen sind an den Vorstand weiter zu leiten.

§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat, Stellvertretung

(1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt werden, in einer ohne förmliche Einberufung stattfindenden Sitzung den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes. Bei erstmaliger Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes kann die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters erst nach Eintragung der das Mitbestimmungsgesetz berücksichtigenden Satzungsänderung im Handelsregister erfolgen.

(2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates und/oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(3) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters den in §§ 27 Absatz 3, 31 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz genannten

Vermittlungsausschuss. Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse fest zu legen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und kann schriftlich (einschließlich Telefax), mündlich, fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Online-Plattform) erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht als Tagesordnungspunkt enthalten war, ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche (einschließlich Telefax) oder fernmündliche Abstimmung oder durch Abstimmung mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Online-Plattform) herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – geleitet. Sitzungen des Aufsichtsrates können auch als Videokonferenz stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Aufsichtsrates mit Zustimmung des Sitzungsvorsitzenden auch per Telefonkonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen.

(4) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. § 108 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes ist anzuwenden. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

(5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, die über schriftliche (einschließlich Telefax) oder fernmündliche Abstimmungen oder durch Abstimmungen mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Online-Plattform) herbeigeführt werden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates festzustellen.

(6) Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.

(7) Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste jährliche Vergütung in Höhe von je € 70.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das 2,5-fache, der stellvertretende Vorsitzende das 1,7-fache dieses Betrages. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Mitgliedschaft bzw. der Position als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates wird die Vergütung anteilig gewährt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von € 1.500,00 pro Sitzung.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zusätzlich zu der gemäß Absatz 1 gewährten Vergütung eine feste jährliche Vergütung in Höhe von € 20.000,00 für die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss und in Höhe von € 30.000,00 für die Mitgliedschaft im Auditausschuss. Der Vorsitzende des Präsidial- bzw. Auditausschusses erhält das Zweifache des jeweiligen Betrages. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Mitgliedschaft bzw. der Position als Vorsitzender des jeweiligen Ausschusses wird die Vergütung anteilig gewährt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Präsidial- und des Auditausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils € 1.500,00 pro Sitzung und des Nominierungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von € 3.000,00 pro Sitzung des jeweiligen Ausschusses, an der das betreffende Ausschussmitglied teilnimmt. Für sonstige Ausschusstätigkeiten wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

(3) Die feste jährliche Vergütung gemäß den Absätzen 1 und 2 für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr ist jeweils nach der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung fällig; Sitzungsgelder werden im Anschluss an die jeweilige Sitzung ausgezahlt.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen. Eine etwaige Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

(5) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen.

(6) Die in diesem § 12 enthaltenen Vergütungsregelungen sind erstmalig ab Beginn des Geschäftsjahres 2023 anwendbar und treten ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der bis dahin geltenden Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

C. Die Hauptversammlung

§ 13 Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 13a Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis einschließlich 31. August 2027 abgehalten werden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder

ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung (§ 118a Absatz 1 Satz 1 AktG) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abgehalten werden.

§ 14 Einberufung

(1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder den sonst hierzu gesetzlich befugten Personen einberufen.

(2) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Teilnahmerecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften vor der Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachgewiesen haben.

(2) Die Anmeldung und der Nachweis haben, soweit in der Einberufung nicht auch eine hiervon abweichende Form zugelassen wird, in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Zum Nachweis der Berechtigung reicht ein Nachweis über den Anteilsbesitz gemäß § 67c Abs. 3 AktG in jedem Fall aus. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag, Record Date) zu beziehen.

(3) Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der jeweiligen gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung können auch jeweils kürzere, in Tagen zu bemessende Fristen vorgesehen werden.

(4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Form der Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht können in der Einberufung Erleichterungen gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Form bestimmt werden; im Übrigen gelten hierfür die gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelungen von § 135 AktG bleiben unberührt.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

(7) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrates an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn dem betreffenden Mitglied des Aufsichtsrats die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung aus beruflich bedingten oder persönlichen Gründen, aufgrund Aufenthalts im Ausland oder einer unangemessenen Anreisedauer nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied geleitet. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton zu übertragen. Der Vorstand bestimmt unter Berücksichtigung der Kosten für die Gesellschaft, ob, wie und was übertragen wird.

(4) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Der Versammlungsleiter kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben, außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, kein Stimmrecht.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt – sofern es gesetzlich zulässig ist – die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

IV. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 18 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.

(3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so kann bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden.

§ 19 Gewinnverwendung

(1) Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn einen erhöhten Gewinnanteil (Mehrdividende) von € 0,01 je Vorzugsaktie, mindestens jedoch einen Gewinnanteil (Mindestdividende) in Höhe von € 0,02 je Vorzugsaktie.

(2) Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Zahlung der Mindestdividende von € 0,02 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachgezahlt, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für diese zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteiles desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.

(3) Über die Verwendung eines nach Durchführung von Absatz 1, 2. Halbsatz, und Absatz 2 verbleibenden jährlichen Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Der nach einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zur Verteilung bestimmte weitere Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteiles auf die Vorzugsaktien und die Stammaktien im Verhältnis ihrer Nennbeträge verwendet.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 59 AktG nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

§ 21 Gründungsaufwand

Den mit der Gründung der Aktiengesellschaft verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zum Gesamtbetrag von DM 200.000,00.